



## Wartungsvereinbarung

---

zwischen  
Volker Müller GmbH, Westerwaldstr. 146, 53773 Hennef,  
und

\_\_\_\_\_ (Kunde)

wird nachstehende Wartungsvereinbarung für den Wärmerezeuger gem. **Anlage 1** wie folgt vereinbart.

### 1 Leistungen der Volker Müller GmbH

- (1) Die Volker Müller GmbH wird ihre Leistungen bzw. die Arbeiten gem. Checkliste in **Anlage 2** nach den Herstellervorgaben und nach dem jeweiligen Stand der Technik erbringen. Der Wärmerezeuger wird einmal pro Kalenderjahr gewartet.
- (2) Sofern erforderlich erfolgt eine Kontrolle der Anlage vor Ort durch entsprechendes Fachpersonal. Kleinere Mängel werden sofort behoben. Sollte eine sofortige Reparatur nicht möglich sein, veranlasst die Volker Müller GmbH bei Reparaturkosten die Bestellung, Lieferung und den Einbau der erforderlichen Ersatzteile in Absprache mit dem Kunden.
- (3) Die Volker Müller GmbH hat das Recht, Reparaturaufträge, die über den Umfang der hier geregelten Wartungsarbeiten hinausgehen, abzulehnen.

### 2 Recht zur Unterbeauftragung

- (1) Die Volker Müller GmbH ist berechtigt, mit der Durchführung des Wartungsauftrages auch ein oder mehrere andere Unternehmen zu beschäftigen, die jedoch im Verhältnis zum Kunden nur als Subunternehmer der Volker Müller GmbH tätig werden.
- (2) Gegenüber dem Kunden bleibt allein Volker Müller GmbH aus der Vereinbarung berechtigt und verpflichtet.

### 3 Pflichten des Kunden

- (1) Den Mitarbeitern/innen und externen Beauftragten der Volker Müller GmbH ist während der üblichen Geschäftszeit Zutritt zu der Anlage zu gestatten.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, alle Unterlagen und sonstigen Dokumentationen zu der Anlage sowie ihrer Peripherie bereit zu halten und der Volker Müller GmbH bei Bedarf zur Verfügung zu stellen.

### 4 Entgelt und Fälligkeit

- (1) Mit der Jahresgebühr gem. **Anlage 1** sind Kosten für die Arbeitszeit sowie die An- und Abfahrt gem. der Pauschale nach **Anlage 1** für die jährliche Wartung abgegolten.
- (2) Hinzu kommen Kosten für Verschleißteile nach Herstellervorgabe, wie z.B. Dichtungen. Sollten diese Kosten im Einzelfall mehr als € 100,00 inkl. USt übersteigen, wird zuvor die Einwilligung des Kunden zum Austausch eingeholt.

- (3) Außerhalb der Jahresgebühr gilt folgendes:  
Kosten für Reparaturarbeiten vor Ort, die über die o.g. Leistungen hinausgehen, werden zusätzlich wie folgt in Rechnung gestellt:

Reparaturzeiten werden in AW (zu je 6 Minuten) zu je € 7,71 inkl. USt in Rechnung gestellt.

Fahrzeugkosten werden mit der Pauschale gem. **Anlage 1** berechnet.

Materialkosten und Ersatzteile nach Absprache im Rahmen der Bestellung.

Evtl. Kosten für Zuschläge bei Sonn- und Feiertagsstörungen sowie an Sonnabenden und nach 17:00 Uhr werden gesondert in Rechnung gestellt:

- Abendzuschlag: 25% auf den Betrag, der auf die Reparaturzeit entfällt;
- Sonnabendzuschlag: 50% auf den Betrag, der auf die Reparaturzeit entfällt;
- Sonntagszuschlag: 100% auf den Betrag, der auf die Reparaturzeit entfällt;
- Feiertagszuschlag: 150% auf den Betrag, der auf die Reparaturzeit entfällt.



Der Abendzuschlag wird fällig, sobald die Leistung in der Zeit von 17.00 – 22.00 Uhr erbracht wird.

- (4) Die Wartungsgebühr und sonstigen Kostensätze erhöhen sich in jedem Kalenderjahr um 2,0% des jeweiligen Vorjahreswertes.
- (5) Die Wartungsgebühr wird nach Zusendung der Rechnung innerhalb von 14 Kalendertagen zur Zahlung fällig.
- (6) Störungen der Anlage berechtigen den Kunden nicht zur Zurückhaltung fälliger Zahlungen.

#### 5 **Service-Erweiterung**

Für den Fall, dass der Kunde eine Service-Erweiterung vereinbart, gilt abweichend zu Nummer 4, dass alle Zuschläge und die Kosten der Reparaturzeit für die Beseitigung einer Störung am Wärmeerzeuger entfallen.

#### 6 **Ausschluss**

- (1) Kosten für Aufwendungen zur Beseitigung von Schäden und Störungen, die entstehen können durch fehlerhafte Bedienung der Anlage infolge Nichtbeachtung der Bedienungsanweisung, Beschädigung durch Fahrlässigkeit, Verschleiß, Veränderung der Rauchgas-/Abgasführung und der Be- und Entlüftungseinrichtungen, Eingriffe des Kunden oder Dritter in die sicherheitstechnische Ausrüstung der Anlage, sowie die Kosten für sonstige zusätzliche Leistungen, deren Ursache die Volker Müller GmbH nicht zu vertreten hat, trägt der Kunde.
- (2) Für Schäden an Gebäuden, Einrichtungen, Schornsteinen, Heizungs- und Feuerungsanlagen, Lüftern, an und durch Schamottierungen im Feuerraum, durch Wasser, Feuer, Bruch, Explosion oder durch Einfrieren von Anlagenteilen und Leitungen sowie Folgeschäden haftet die Volker Müller GmbH nicht, es sei denn, dass die Volker Müller GmbH diese vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

#### 7 **Haftung**

- (1) Sollte die Volker Müller GmbH auf die Notwendigkeit eines Teileaustausches oder einer Reparatur hinweisen und der Kunde trotz der Empfehlung von einem Tausch bzw. einer Reparatur absehen, befreit er die Volker Müller GmbH von jeglicher Haftung, die aus dem nicht erfolgten Teilaustausch bzw. der unterbliebenen Reparatur entsteht.
- (2) Für entgangene Gewinne aufgrund verzögerter oder mangelhafter Lieferung, für Nachteile durch dadurch verursachte Betriebsstörungen, für Transportkosten, die im Zusammenhang mit dem Austausch mangelhafter gegen mangelfreie Ware entstehen, für allfällige Aus- und Einbaukosten, für Obhut- und Bearbeitungsschäden an Gegenständen, die sich zur Bearbeitung bei der Volker Müller GmbH befinden, sowie gegen den Kunden erhobenen Ansprüche wird, soweit gesetzlich zulässig, auch bei grober Fahrlässigkeit keine Haftung übernommen. Auf Wunsch des Kunden wird die Volker Müller GmbH ihn auf seine Rechnung gegen derartige Nachteile versichern.
- (3) Sofern die Arbeiten, Einbauten oder Lieferung von Teilen nach Zeichnungen, Mustern oder sonstigen Unterlagen oder Anweisungen des Kunden erfolgen und hierdurch ein Schaden bei Dritten oder dem Kunden selbst entsteht, hat der Kunde die Volker Müller GmbH von jeglicher Haftung freizustellen, es sei denn, dass die Volker Müller GmbH eine Aufklärungspflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat.
- (4) Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet die Volker Müller GmbH, aus welchen Rechtsgründen auch immer, nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit der Organe oder leitender Angestellter der Volker Müller GmbH, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, bei Mängeln, die die Volker Müller GmbH arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit die Volker Müller GmbH garantiert hat.
- (5) Bei Mängeln des Liefergegenstandes haftet die Volker Müller GmbH nur nach dem Produkthaftungsgesetz soweit ein Verbraucher einen Personen- oder Sachschaden erleidet.
- (6) Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vereinbarungspflichten haftet Volker Müller GmbH auch bei grober Fahrlässigkeit nichtleitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vereinbarungstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
- (7) Im Übrigen sind Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden ausgeschlossen.

#### 8 **Laufzeit / Kündigungsfrist**

- (1) Das Vereinbarungsverhältnis beginnt mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung durch beide Vereinbarungsparteien.
- (2) Es erstreckt sich ab diesem Datum auf das laufende sowie auf das folgende Kalenderjahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Kalenderjahr, sofern die Vereinbarung nicht einen Kalendermonat vor Ablauf in Textform gekündigt wird.



- (3) Sollte die Wartungsgebühr oder eine sonstige Rechnung der Volker Müller GmbH nicht fristgerecht bezahlt werden, steht es der Volker Müller GmbH frei, die Vereinbarung fristlos zu kündigen. Ein Schadensersatzanspruch aus oder in Zusammenhang mit einer solchen Kündigung ist beidseitig ausgeschlossen.
- (4) Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich.
- (5) Im Falle eines Wohnungs- oder Ortswechsels kann die Vereinbarung vorzeitig gelöst werden. Der Wechsel ist der Volker Müller GmbH mit einer Frist von drei Wochen zum Monatsende anzuzeigen.

#### 9 Höhere Gewalt

- (1) Soweit eine der Vereinbarungsparteien durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vereinbarten Verpflichtungen gehindert wird, gilt dies nicht als Vereinbarungsverstoß, und die in der Vereinbarung oder aufgrund der Vereinbarung festgelegten Fristen werden entsprechend der Dauer des Hindernisses angemessen verlängert.
- (2) Als höhere Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der Vereinbarungsparteien unabhängigen Umstände sowie eine vorübergehende Nichtbelieferung der Volker Müller GmbH mit notwendigen Ersatzteilen, oder sonstige Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Vereinbarungspartner unverschuldet sind und nach Abschluss dieser Vereinbarung eintreten.
- (3) Sollten die Umstände höherer Gewalt oder Umstände außerhalb der Einflussosphäre der Vereinbarungsparteien länger als zwei Monate andauern, sollen der Kunde und die Volker Müller GmbH eine Einigung über die Fortsetzung der Vereinbarung treffen. Ist keine Einigung erzielbar, hat die Partei, die nicht von den vorgenannten Umständen berührt ist, das Recht die Vereinbarung durch einseitige schriftliche Erklärung ohne Einhaltung einer weiteren Frist zu beenden.

#### 10 Verschiedenes

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung und aller seiner Bestandteile - einschließlich etwaiger Zusicherungen der Volker Müller GmbH - bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Bedingungen handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.
- (2) Sollte ein Gericht oder eine andere zuständige Behörde eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarungsbedingungen für ganz oder teilweise unwirksam, nichtig, ungültig oder undurchführbar erklären, so wird dadurch die Wirksamkeit, Gültigkeit oder Durchführung aller übrigen Bestimmungen sowie des nicht betroffenen Rests dieser Bestimmung nicht berührt. An Stelle der unwirksamen, ungültigen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung gilt automatisch eine der betroffenen Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis so nahe wie möglich kommende wirksame, gültige und durchführbare Bestimmung als vereinbart.

- (3) Hennef, den \_\_\_\_\_ 2021 \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ 2021

---

Volker Müller GmbH



Installateur- und  
Heizungsbaumeister

**VOLKER MÜLLER GmbH**

## Anlage 1 zur Wartungsvereinbarung

---

### Standort des Wärmeerzeugers

Straße: \_\_\_\_\_

Plz-Ort: \_\_\_\_\_

Leistung der Heizungsanlage in kW: \_\_\_\_\_

Art (Gas / Öl / Pellets / Scheitholz / Wärmepumpe / Solarthermie / sonstige)

Hersteller: \_\_\_\_\_

Erste Wartung erfolgt am: \_\_\_\_\_

Inbetriebnahme erfolgte am: \_\_\_\_\_

Als Wärmeerzeuger im Sinne dieser Vereinbarung gilt ausschließlich

\_\_\_\_\_ .

Nicht als Wärmeerzeuger gelten Peripherien, insbesondere die Pumpen, Ausdehnungsgefäße, Absperrarmaturen, Ventile, Heizkörper, Rohrleitungen, Brauchwasserspeicher, externe Heizungsregelungen, Zuleitungen, elektrische Anschlüsse, Versorgungsleitungen, Abgasanlagen, Be- und Entlüftungsanlagen, Öltanks, Gasanschlüsse sowie -zähler, Filter oder Brennstofflager.

Jahresgebühr: € \_\_\_\_\_

Wegepauschale für die Jahreswartung: € \_\_\_\_\_

### Service-Erweiterung

Service-Erweiterung für einen Aufschlag von 75% auf die jeweilige Jahresgebühr und die Wegepauschale wird vereinbart

ja

nein

Die Service-Erweiterung kann jederzeit durch Erklärung in Textform mit einer Frist von drei Wochen zum Ende eines Kalenderjahres für das Folgejahr gesondert gekündigt werden.

## Anlage 2 zur Wartungsvereinbarung - Checklisten

---